

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2016 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 12: Förderung von Investitionen und Ge-
bäudebetriebskosten für die Klein-
kindbetreuung**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 8. März 2017 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/812 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. die Möglichkeit für regelmäßige landesweite Erhebungen von detaillierten Bestands- und Bedarfsdaten sowie Belegungsquoten von Kindertagesstätten unter Berücksichtigung der Kostenfolgen zu prüfen;*
- 2. die Möglichkeit einer förderunschädlichen Belegung von nicht belegten Betreuungsplätzen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung zu prüfen und mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend abzustimmen;*
- 3. dem Landtag über das Ergebnis der Prüfungen bis 1. Juni 2017 zu berichten.*

B e r i c h t

Mit Schreiben vom 23. Mai 2017, Az.: I-0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Nach Auffassung des Kultusministeriums ist eine landesweite Erhebung im Sinne des Beschlusses nicht erforderlich, da ein geeigneter Verwendungszweck nicht erkennbar ist. Für die Bedarfsermittlung für ein zukünftiges Investitionsprogramm wäre eine solche Erhebung nur sehr bedingt geeignet, da die Daten zu dem von den Kommunen erhobenen Bedarf etwa bei einem jährlichen Turnus u. U. bereits nicht mehr aktuell sind und zudem die Durchführung einer Investitionsmaßnahme (z. B. Neubau einer Kindertageseinrichtung) bzw. die Inanspruchnahme des Investitionsprogramms zunächst einer Entscheidung des jeweiligen kommunalen oder freien Trägers bedarf, zumal in aller Regel der überwiegende Teil der Kosten von diesem zu tragen ist. Es ist deshalb auszuschließen, dass er bei der Entscheidung über solche Maßnahmen seine Einschätzung des Bedarfs unberücksichtigt lässt. Die Entscheidung des Trägers ist von verschiedenen Voraussetzungen abhängig (geeignete Fläche für den Bau der Kindertageseinrichtung, Abstimmung der Gemeinde mit betrieblichen Kindertageseinrichtungen und Nachbarkommunen bezüglich der Bedarfsdeckung, ausreichender Bewilligungszeitraum des Investitionsprogramms für die Durchführung des Vorhabens, Finanzierung).

Auch sind die Kosten für das Land und der dadurch erzeugte Mehrwert zum bisherigen Zustand zu bedenken. Die Errichtung und die laufende Aktualisierung einer Datenbank über aktuelle Bestands- und Bedarfsdaten sowie Belegungsquoten aller rd. 24.500 Gruppen in den knapp 9.000 Kindertageseinrichtungen kommunaler und freier (kirchliche oder sonstige gemeinnützige Träger, privat-gewerbliche Träger, Träger von betrieblichen Kindertageseinrichtungen) in Baden-Württemberg wären sehr aufwändig. Die erheblichen Kosten hierfür, die allerdings nicht konkret beziffert werden können, müssten vollumfänglich vom Land getragen werden, wenn die Träger der Einrichtungen durch ein Gesetz zur Teilnahme an der Erhebung verpflichtet würden; auf freiwilliger Basis wäre eine annähernd vollständige Teilnahme der Gemeinden und der freien Träger aller Voraussicht nach nicht zu erreichen, auch weil viele Gemeinden eigene Lösungen entwickelt haben. Dies zeigt auch das federführend vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) für die Gemeinden entwickelte Modul „Zentrale Vormerkung“. Einen enormen Aufwand verbunden mit entsprechenden Kosten würde die Entwicklung und Einführung einer landesweiten Erhebung auf Landesebene aber auch auf Ebene der Gemeinden verursachen. Personalressourcen für die laufende Pflege des Programms und für regelmäßige Auswertungen würden zu beträchtlichen dauerhaften Kosten führen.

Für das im Mai oder Juni 2017 anstehende vierte Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020 könnte eine landesweite Erhebung – abgesehen von dessen zweifelhaften Nutzen hierfür – aus zeitlichen Gründen nicht mehr eingeführt werden. Für weitere Investitionsprogramme seitens des Bundes oder des Landes gibt es keine Anhaltspunkte. Andere Verwendungsmöglichkeiten auf Seiten des Landes, die eine solche landesweite Erhebung zweckmäßig erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich. Insgesamt wären daher Aufwand und Kosten im Verhältnis zum Mehrwert einer Erhebung nach Auffassung des Kultusministeriums nicht vertretbar. Ergänzend wird angeführt, dass es in Baden-Württemberg bereits mehrere Erhebungen im Bereich der Kindertagesbetreuung gibt.

Mit der Kinder- und Jugendhilfestatistik nach §§ 98 f. Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) werden vom Statistisches Landesamt jährlich zum Stichtag 1. März verschiedene Daten u. a. zu den genehmigten Plätzen und zu den betreuten Kindern in Kindertageseinrichtungen erhoben. Eine Abfrage des Bedarfs erfolgt hierbei jedoch nicht.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg führt ebenfalls jährlich zum 1. März als gemeinsames Projekt mit den vier kirchlichen Kita-Trägerverbänden eine Erhebung im Rahmen des zentralen internetbasierten EDV-Programms (Kita-Data-Webhouse – KDW) durch, mit der die Träger von

Kindertageseinrichtungen ihre Meldepflicht nach § 47 SGB VIII erfüllen können. Dabei können die Träger auch die Angaben zur Kinder- und Jugendhilfestatistik nach §§ 98 f. SGB VIII eingeben. Die Bestandserhebung über KDW enthält Angaben zu Trägern, zu Einrichtungen, zum Personal und zu den Gruppen sowie die aktuelle Belegung der vorhandenen Plätze mit Kindern zum Stichtag 1. März, aber ebenfalls keine Angaben zum Bedarf. Diese Bestandsdaten können im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung verwendet werden. Der KVJS veröffentlicht Auswertungen zur Gesamtsituation in Baden-Württemberg und zu den Stadt- und Landkreisen. Auswertungen zu einzelnen Gemeinden sind möglich.

Zu Ziffer 2:

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat auf Bitte des Kultusministeriums zu der Frage, ob es aus dessen Sicht zulässig ist, dass aus Mitteln der Investitionsprogramme des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ geförderte Betreuungsplätze förderunschädlich mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung belegt werden, wie folgt Stellung genommen:

„Aus Sicht des BMFSFJ ist es nicht zulässig, dass aus Mitteln der Investitionsprogramme ‚Kinderbetreuungsfinanzierung‘ 2008 bis 2013 und 2013 bis 2014 mit Bundesmitteln geförderte Betreuungsplätze förderunschädlich mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung belegt werden. Die Gesetzeslage nach dem Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz sowie dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) ist eindeutig und lässt kein Ermessen bezogen auf die Altersbegrenzung für die beiden benannten Investitionsprogramme zu. Die Zweckbindung des Sondervermögens bezieht sich nach § 2 Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz bereits im Wortlaut konkret auf die Förderung des Ausbaus der Betreuung von Kindern unter drei Jahren. Die gesetzliche Festlegung der Zweckbindung bezogen auf das Alter der Kinder befindet sich darüber hinaus auch in § 1 Abs. 1 KitaFinHG sowie § 5 Abs. 1 KitaFinHG. Eine Belegungsquote brauchte nicht vorgegeben werden.

Auch die Intention zum Zeitpunkt der Einrichtung des Sondervermögens ist abschließend auf zusätzliche Plätze im U3-Bereich ausgerichtet. Bund, Länder und Kommunen haben auf dem Krippengipfel im April 2007 vereinbart, bis 2013 schrittweise ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für unter Dreijährige aufzubauen. Alle bisherigen Investitionsprogramme ‚Kinderbetreuungsfinanzierung‘ richten sich daher auf den Ausbau von Betreuungsplätzen im U3-Bereich. Mit dem Investitionsprogramm ‚Kinderbetreuungsfinanzierung‘ 2008 bis 2013 wurde zum 1. Januar 2008 das Sondervermögen Kinderbetreuungsbaus eingerichtet und Bundesmittel in Höhe von 2,15 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Mit dem Investitionsprogramm ‚Kinderbetreuungsfinanzierung‘ 2013 bis 2014 wurden die Bestrebungen des Bundes zum Kinderbetreuungsbaus fortgeführt und Finanzhilfen für Investitionen in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren in Höhe von 580,5 Mio. Euro gewährt.

Eine darüber hinausgehende Auslegung insbesondere zur Belegung von mit Bundesmitteln geförderten Betreuungsplätzen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, ist nicht ersichtlich“.

Nach Auffassung des Kultusministeriums kann aufgrund der Stellungnahme des BMFSFJ eine förderunschädliche Belegung von nicht belegten Betreuungsplätzen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung nicht allgemein zugelassen werden.